

Gerhard Wollank

Prof. Dipl.-Phys.

████████████████████
Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Am Propsthof 78A
53121 Bonn

Und per E-Mail: Poststelle@bmf.bund.de

7. Oktober 2020

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Präsident Felix Hufeld und Frau Müller-Teuchert

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihre oben genannten Bediensteten, Herrn Felix Hufeld und Frau Müller-Teuchert erhebe ich hiermit

Dienstaufsichtsbeschwerde.

Dem Präsidenten und der Mitarbeiterin der BaFin ist vorzuwerfen, dass sie

- keine sach- und fachgemäße Stellungnahme zu meinen Schreiben erteilt haben,
- keinen fachkompetenten Bediensteten der BaFin, z.B. einen Mathematiker mit der Formulierung einer sach- und fachgemäßen Stellungnahme beauftragt haben.
- mein Schreiben vom 3. September 2020 nicht beantwortet haben,
- den § 20 Abs. 2 AGG nicht beachten, weil sie die Meinung vertreten:
„Die in der Jahreshesellschaftsstatistik über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 2018, Seite 9, letzte Spalte in Euro angegebenen Werte des Schadenbedarfs sind nicht willkürlich, sondern nach den Regeln der Statistik ermittelt, obwohl bei der grafischen Darstellung dieser Werte die Kurve stufenförmig und nicht stetig verläuft.“

Begründung

Mein an die BaFin gerichtetes Schreiben vom 5. August 2020 (Anlage 1) enthält die Aussagen:

„Richtig ist: Die von der BaFin veröffentlichten Statistiken und die Höhe der von den Versicherungen verlangten Altersaufschläge auf den Beitrag der für die 40-Jährigen kalkuliertem Kfz-Beiträge verstoßen gegen die Bedingung: *„Wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht.“*

Eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung, weshalb die anerkannten Prinzipien nicht beachtet sind, entnehmen Sie bitte dem Inhalt der Anlage <Bericht Juli 2020 Altersdiskriminierung.pdf>.

Der <Bericht Juli 2020 Altersdiskriminierung.pdf> ist hier als Anlage 2 beigefügt.

Das Antwortschreiben der BaFin vom 28. August 2020 (Anlage 3) enthält keine sachlich und fachlich nachvollziehbare Stellungnahme zu vorstehenden Aussagen und denen des Berichts Juli 2020 Altersdiskriminierung (Anlage 2).

Die BaFin schreibt: *„In Ihrem neuerlichen Schreiben haben Sie keinen neuen Sachverhalt vorgetragen, der eine andere aufsichtsrechtliche Beurteilung ermöglichen oder erfordern würde.“*

Diese Aussage ist falsch.

Richtig ist: der Bericht Juli 2020 Altersdiskriminierung enthält neue Sachverhalte, zu den die BaFin bisher keine sachlich und fachlich nachvollziehbare Stellungnahme bezogen hat.

Die BaFin schreibt: *„Ich verweise daher auf mein im Schreiben vom 09.04.2019 angekündigtes Korrespondenzende sowie auf mein Schreiben vom 12.09.2019.“*

Dieses angekündigte Korrespondenzende hat die BaFin umgesetzt.

Innerhalb von mehr als fünf Wochen hat die BaFin auf mein Schreiben vom 3. September 2020 (Anlage 4) und deren Anlagen „BaFin Jahrgemeinschaftsstatistik 2018 Seite 9.pdf“ (Anlage 5) und „Kfz-Beitrag in Abhängigkeit der Fahrleistung 20-01-08 ADAC.pdf“ (Anlage 6) bisher keine Stellungnahme erteilt.

Mein an die BaFin gerichtetes Schreiben vom 3. September 2020 enthält die Absätze:

„Zur Klärung der Problematik wäre ich sehr dankbar, wenn Sie oder ein/e „in Vertretung“ Bevollmächtigte/r die folgende Aussage bestätigen oder berichtigen würden:

„Die in der Jahrgemeinschaftsstatistik über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 2018, Seite 9, letzte Spalte in Euro angegebenen Werte des Schadenbedarfs sind nicht willkürlich, sondern nach den Regeln der Statistik ermittelt, obwohl bei der grafischen Darstellung dieser Werte die Kurve stufenförmig und nicht stetig verläuft.“

Die vorstehende Aussage hat die BaFin nicht berichtet und somit anerkannt.

Nach § 20 (2) AGG gilt: *„..... im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien unter Heranziehung statistischer Erhebungen beruht.“* Die Bedingung „anerkannten Prinzipien“ fordert, dass die Regeln der Statistik und die Naturgesetze eingehalten sind. Dies ist bei den in der Jahrgemeinschaftsstatistik angegebenen Werten nicht der Fall.

In den Anlagen 2, 5 und 6 sind die Verstöße gegen § 20 (2) AGG ausführlich beschrieben, begründet und mit Angeboten der Kfz-Versicherungen bewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: 1 BaFin 20-08-05.pdf
2 Bericht Juli 2020 Altersdiskriminierung.pdf
3 BaFin 20-08-28 Ant.pdf
4 BaFin 20-09-03.pdf
5 BaFin Jahrgemeinschaftsstatistik 2018 Seite 9.pdf
6 Kfz-Beitrag in Abhängigkeit der Fahrleistung ADAC.pdf